



Ratgeber für Patienten

Morbus Parkinson

Hilfsmittel | Möglichkeiten | Rechte



Einfach gut betreut – bei M. Parkinson und RLS.



Inhalt

Einleitung	5
Pflegehilfsmittel	
Mit Pflegehilfsmitteln das Leben erleichtern	6
Den Alltag meistern	8
Mobilität erhalten	11
Pflegebetten und Lifte	12
Wie beantrage ich Hilfsmittel?	13
Wohnumfeld	
Wohlfühlen in den eigenen vier Wänden	14
Die Wohnung an neue Bedürfnisse anpassen	16
Barrierefreier Wohnraum: Was gemacht werden kann	17
Behinderungen	
Das sagt das Gesetz	18
Behinderungen anerkennen lassen	18
So legen Sie Widerspruch ein	19
Finanzielle Erleichterungen	21

Erwerbsunfähigkeit

Wenn Arbeit nicht mehr möglich ist	22
Voraussetzungen für Erwerbsminderungsrente	24

Pflege

Das sagt das Gesetz	26
Wenn Hilfe nötig wird: Was leistet die Pflegeversicherung?	26
Hilfe für den Haushalt	30
Was versteht man unter Homecare?	30

Weitere Informationen

Wo kann ich weitere Hilfestellung bekommen?	33
---	----



Liebe Leserin, lieber Leser,

mit dieser Broschüre möchten wir Ihnen zeigen, mit welchen unterstützenden Maßnahmen viele der täglichen Verrichtungen erleichtert werden können – und Ihre Selbstständigkeit so weit wie möglich erhalten bleiben kann. Dazu gehören unter anderem die Information zu Pflegehilfsmitteln, die zur Schaffung eines barrierefreien Wohnumfeldes speziell auf Ihre Bedürfnisse ausgerichtet sind. Auch finden Sie Informationen zur Aufklärung über Pflegehilfen sowie die Rechte, die Parkinson-Patienten in diesem Zusammenhang haben.

Viel Spaß beim Lesen!

Ihr LegaPlus®-Serviceteam

Mit Pflegehilfsmitteln das Leben erleichtern

Die Körperpflege, das Ankleiden, die Zubereitung von Mahlzeiten und das Essen selbst sind grundlegende Bestandteile einer selbstständigen Lebensführung. Alle damit einhergehenden Tätigkeiten sind mit Bewegungen verbunden, die Menschen mit Morbus Parkinson unter Umständen nicht mehr mit der gewohnten Sicherheit ausführen können. Zu einer Bedrohung für die Selbstständigkeit werden diese Beeinträchtigungen häufig jedoch erst dann, wenn das Lebensumfeld nicht den besonderen Ansprüchen der Betroffenen gerecht wird.

Das Lebensumfeld lässt sich durch den Einsatz der sogenannten Pflegehilfsmittel den Bedürfnissen entsprechend anpassen. Unter Pflegehilfsmitteln versteht man Gegenstände,

- ◆ Die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg einer Krankenbehandlung zu sichern oder eine Behinderung auszugleichen,
- ◆ Die eine Schwächung der Gesundheit, die in absehbarer Zeit voraussichtlich zu einer Krankheit führen würde, beseitigen,
- ◆ Die einer Gefährdung der gesundheitlichen Entwicklung eines Kindes entgegenwirken und
- ◆ Die Pflegebedürftigkeit vermeiden oder mindern.

Pflegehilfsmittel dienen entweder der Erleichterung der Körperpflege und Hygiene, der selbstständigen Lebensführung und Mobilität oder der Linderung von Beschwerden. Es wird zudem unterschieden zwischen technischen und zum Verbrauch bestimmten Hilfsmitteln (z. B. Einmalhandschuhe, Desinfektionsspray).

Gut zu wissen

Ihr Anspruch auf Pflegehilfsmittel besteht unabhängig von dem Pflegegrad. Die Kosten werden in der Regel von der Pflegekasse übernommen.



Pflegekassen überlassen in geeigneten Fällen technische Hilfsmittel (z. B. Rollstuhl, Rollator) auch leihweise.

Den Alltag meistern

Kleine Hilfsmittel, große Wirkung: Wer mit Morbus Parkinson den Alltag in den eigenen vier Wänden selbstständig meistern möchte, kann heute auf eine Vielzahl von technischen Hilfsmitteln zurückgreifen, die in vielen Situationen wesentliche Erleichterungen mit sich bringen.

Beim Ankleiden helfen spezielle Anziehhilfen (z. B. für Strümpfe), beim Anziehen von Schuhen kann schon die Kombination aus Schuhlöffel und Fußbank wertvolle Dienste leisten.

In der Küche helfen elektrische Haushaltsgeräte (z. B. Dosenöffner oder Alleschneider). Bewährt hat sich zudem der Einsatz von Fixierbrettern, Greifhilfen und Spezialscheren mit Federzug. Eine Kehrgarnitur mit verlängertem Stiel erleichtert das Säubern des Bodens.

Essen und Trinken lassen sich auf vielfältige Weise leichter gestalten: Eine rutschfeste Unterlage sorgt z. B. dafür, dass das Geschirr am Platz bleibt, Besteck mit Griffverdickungen lässt sich angenehmer halten, Teller mit erhöhtem Rand erleichtern es, das Essen aufzunehmen. Beim Trinken können Becher mit zwei Henkeln hilfreich sein.

Gut zu wissen

Es muss individuell entschieden werden, welche Hilfsmittel geeignet sind. Lassen Sie sich z. B. in Sanitätshäusern die entsprechenden Produkte zeigen, um objektive und fachmännische Beratung zu erhalten.



Ob beim Kochen, Ankleiden oder den vielen anderen alltäglichen Herausforderungen: Mit den passenden technischen Hilfsmitteln lässt sich das Leben mit Morbus Parkinson in den eigenen vier Wänden deutlich erleichtern.





Mobilität erhalten

Bei einem voranschreitenden Morbus Parkinson kann es sein, dass mit der Zeit das Stehen oder Gehen schwerfällt. Um die Mobilität zu erhalten ist es möglich, verschiedene Hilfsmittel zu nutzen. Beispielsweise gibt es Gehstöcke, Rollatoren, Rollstühle, die abhängig von der Art und dem Ausmaß der Beeinträchtigung einsetzbar sind. Wichtig bei der Auswahl sind Kriterien wie Körpergröße, -umfang und -gewicht und Verwendungszweck.

Betroffene sollten sich von einem Krankengymnasten und Ergotherapeuten eingehend zum Thema Mobilität und Hilfsmittel beraten lassen.



Pflegebetten und Lifte

Bei entsprechender Pflegebedürftigkeit haben sich zwei Hilfsmittel als außerordentlich wichtig erwiesen: das Pflegebett und der Lifter.

Ein Pflegebett entlastet sowohl den Pflegebedürftigen als auch den Pflegenden. Es sollte stufenlos höhenverstellbar sein, Schräglagen gestatten und Übergänge vom bzw. ins Bett erleichtern. Die Auswahl der Matratze sollte angepasst auf Schmerzempfindungen und Sensibilitätsstörungen erfolgen. Bei erhöhter Dekubitusgefahr (Wundliegen) ist ein statisches System mit BMI-Einstellung die beste Lösung.

Der Lifter kann Patienten, die in ihrer Beweglichkeit stark eingeschränkt sind, auf schonende Weise Ortswechsel ermöglichen. Es gibt eine Vielzahl von Geräten, die mobil nutzbar oder fest installiert sind.

Die Ausprägung der Symptome und die Erfordernisse des jeweiligen Wohnumfeldes sollten bei der Auswahl dieser Hilfsmittel genau berücksichtigt werden.

Gut zu wissen

Es gibt auch die Möglichkeit, das vorhandene Bett mit einem elektrisch verstellbaren Lattenrost auszustatten.

Wie beantrage ich Hilfsmittel?

Der Antrag auf Gewährung von Pflegehilfsmitteln verläuft formlos: Sie können die benötigten Hilfen durch einfache Mitteilung bei der Kranken- oder Pflegekasse beantragen – auch telefonisch. Die Mitteilung muss nicht einmal unbedingt von Ihnen selbst kommen, Sie können damit auch Verwandte oder Freunde beauftragen. Sofern kein Pflegegrad vorliegt, ist eine ärztliche Verordnung oder ein Rezept notwendig.

Das Sanitätshaus unterstützt Sie sicherlich gerne bei Fragen zu diesem Thema.

Ort, Datum

Unterschrift



Wohlfühlen in den eigenen vier Wänden

Auch wenn es durch den Morbus Parkinson zu Schwierigkeiten bei der eigenen Körperpflege kommen kann, wünschen sich Betroffene die Wahrung ihrer Intimsphäre. Manchmal genügen schon kleinere bauliche Veränderungen im Badezimmer, um dem gerade in diesem Bereich verständlichen Bedürfnis nach Eigenständigkeit und Sicherheit gerecht zu werden.

Der meistgenutzte Gegenstand im Badezimmer ist das Waschbecken. Es sollte Knie- und Armfreiheit gewähren und mit leichtgängigen Einhebelarmaturen ausgestattet sein. Ergonomisch angepasste Geräte, wie z. B. Zahnbürsten und Kämme, erleichtern die Körperpflege.

Bei der Toilette ist die normale Sitzhöhe von rund 40 Zentimetern zu niedrig, wenn Menschen Probleme mit dem Aufstehen haben. Abhilfe schaffen Sitzerrhöhungen sowie die Montage von Stützgriffen.

Der Duschplatz sollte idealerweise neben der Toilette sein, eine Größe von 1,5 mal 1,5 Metern aufweisen und ohne Stufen oder Schwellen zu betreten sein, damit er auch mit einem Rollstuhl befahren werden könnte. Eine Dusche erleichtert die selbstständige Körperpflege und ist – auch unter Sicherheitsaspekten – der Wanne überlegen.

Sollte dennoch eine Wanne bevorzugt werden, ist in der Regel der Einsatz von Einstiegs- und Sitzhilfen (z. B. Badebrett, Wannensitz, Wannenslifter) möglich. Zudem sollten Haltegriffe montiert werden.

Um auch dem Bedürfnis nach Entspannung zu genügen, sollte bei baulichen Veränderungen auch der persönliche Geschmack (z. B. Farbauswahl, Design) berücksichtigt werden. Im Idealfall ist das Badezimmer dann nicht nur ein Ort der Körperpflege, sondern auch eine kleine Oase für das persönliche Wohlempfinden.



Auch für die tägliche Hygiene finden Sie die für Ihre Bedürfnisse und räumlichen Anforderungen passenden Hilfsmittel

Gut zu wissen

- Das Innenmaß der Wanne sollte 150 Zentimeter nicht überschreiten, da Sie sich bei dieser Größe noch mit den Beinen abstützen können.
- Dies lässt sich in normalen Badewannen mit Hilfe von sogenannten Badewannenverkürzern erreichen.



Die Wohnung an neue Bedürfnisse anpassen

Wie wenig gerade ältere Wohnungen den Ansprüchen an eine behindertengerechte Gestaltung genügen, merkt man in der Regel erst, wenn man darauf angewiesen ist. Dann aber machen unter Umständen schon einfache Bodenschwellen oder wenige Treppenstufen zur Haustür den Alltag für Betroffene alles andere als einfach.

Umso wichtiger ist es zu wissen, dass allen Pflegebedürftigen oder Behinderten das Recht zugestanden wird, ihr Wohnumfeld barrierefrei zu gestalten. Die dafür nötigen Baumaßnahmen werden bezuschusst.

Die Regelungen sollen dazu beitragen, dass Menschen nicht infolge von Krankheiten ihr bisheriges Lebensumfeld verlassen müssen – mit der möglichen Folge, dass nachbarschaftliche Bindungen und andere soziale Kontakte abreißen. Stattdessen sollen Betroffene in ihrem selbst gewählten Umfeld verbleiben und am sozialen Leben teilhaben können.

Gut zu wissen

Auch als Mieter können Sie vom Vermieter die Zustimmung zu baulichen Veränderungen verlangen. Allerdings sind dabei auch die Interessen des Vermieters und anderer Mieter zu berücksichtigen.

Barrierefreier Wohnraum: Was gemacht werden kann

Der Anspruch auf eine barrierefreie Veränderung seines Wohnraums steht grundsätzlich jedem pflegebedürftigen oder behinderten Menschen zu, wenn damit seine selbstständige Lebensführung gewährleistet oder wiedererlangt werden kann.

Zu den baulichen Veränderungen, die nötig werden können, zählen üblicherweise:

- ◆ Zugänge zum Haus/zur Wohnung (Rampen)
- ◆ Verbreiterung von Türen
- ◆ Anbringung von Handläufen und Griffen
- ◆ Entfernung von Türschwellen
- ◆ Umbau des Badezimmers

Gut zu wissen

Für Umbauten zum barrierefreien Wohnen können Sie Zuschüsse erlangen. Dazu ist bei einem bestehenden Pflegegrad ein Antrag bei der Kranken- bzw. Pflegekasse zu stellen, bei vorliegender Behinderung bei Kreisen bzw. kreisfreien Städten. Die Höhe des Zuschusses ist einkommensabhängig. Bevor Sie Umbauarbeiten durchführen lassen, sollten Sie einen Kostenvoranschlag einreichen und die Genehmigung abwarten.



Das sagt das Gesetz

Ein Mensch gilt als behindert, wenn seine körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher seine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist (§ 2 Abs. 1 SGB IX).

Behinderungen anerkennen lassen

Je nach Krankheitsstadium kann es zu dauerhaften Beeinträchtigungen der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit kommen. Um Nachteile auszugleichen, die dadurch im Alltag entstehen, kann der Betroffene durch ein Verwaltungsverfahren seinen Grad der Behinderung (GdB) feststellen lassen.

Die vier Schritte des Verfahrens:

1. Antrag

- ◆ Der Vordruck ist kostenfrei in vielen Behörden, Versorgungsämtern oder im Internet erhältlich.
- ◆ Die Angaben im Antrag müssen möglichst vollständig sein (inkl. Lichtbild).
- ◆ Ärztliche Unterlagen und evtl. bereits existierende Vorbescheide sind beizufügen (soweit vorhanden).

2. Eingangsbestätigung

- ◆ Die dem Betroffenen umgehend zugesandte Eingangsbestätigung kann dem Arbeitgeber vorgelegt werden, um Kündigungsschutz zu erwirken.

3. Feststellungsbescheid

- ◆ Der Grad der Behinderung wird mitgeteilt (mindestens 20 %, sonst erfolgt keine Feststellung).

4. Schwerbehindertenausweis

- ◆ Bei einem Grad der Behinderung von 50 % und mehr erfolgt die Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises.

Mögliche Merkzeichen lauten:

- ◆ G – erheblich gehbehindert
- ◆ aG – außergewöhnlich gehbehindert
- ◆ H – hilflos
- ◆ Bl – blind
- ◆ Gl – gehörlos
- ◆ B – berechtigt zur Mitnahme einer Begleitperson
- ◆ RF – Rundfunkgebührenbefreiung möglich

So legen Sie Widerspruch ein

Wenn Sie einen ablehnenden Bescheid eines Leistungsträgers erhalten haben, sollten Sie zunächst versuchen, in einem Gespräch den Sachverhalt zu klären und etwaige Missverständnisse auszuräumen. Hilft dies nicht, bleibt Ihnen der formale Weg des schriftlich einzureichenden Widerspruchs. Für diesen bleibt Ihnen ab Bekanntgabe des Bescheids ein Monat Zeit.

Näheres zum Grad der Behinderung und möglichen steuerlichen sowie arbeitsrechtlichen Nachteilsausgleichen finden Sie auf der Seite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales unter:

www.einfach-teilhabe.de





Finanzielle Erleichterungen

Um Nachteile durch eine Behinderung auszugleichen, haben Betroffene (abhängig vom Grad der Behinderung) Anspruch auf Schutz, Hilfestellungen und finanzielle Vergünstigungen.

Dazu zählen:

- ◆ Erhöhter Schutz vor Kündigung
- ◆ Besondere Rücksicht im Arbeitsleben (z. B. Zusatzurlaub von einer Arbeitswoche pro Jahr)
- ◆ Hilfe zur Erlangung eines Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes
- ◆ Vergünstigte oder kostenlose Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- ◆ Steuerliche Vorteile (Höhe abhängig vom Grad der Behinderung)
- ◆ Besondere Wohnungsbauförderung
- ◆ Befreiung von der Kfz-Steuer
- ◆ Nutzung von Behindertenparkplätzen
- ◆ Preisermäßigung bei Eintrittskarten
- ◆ Häusliche Pflege
- ◆ Rundfunkgebührenermäßigung und/oder Gebührenermäßigung beim Telefonanschluss
- ◆ Ermäßigungen im innerdeutschen Flugverkehr (Auskünfte erteilen die Fluggesellschaften)



Wenn Arbeit nicht mehr möglich ist

Der fortschreitende Morbus Parkinson kann dazu führen, dass eine regelmäßige Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht mehr möglich ist. Gegebenenfalls kommt dann eine Rente wegen Erwerbsminderung infrage.

Dabei wird zwischen voller und teilweiser Erwerbsminderung unterschieden. Bei voller Erwerbsminderung sind weniger als drei Stunden Arbeit pro Tag möglich, bei teilweiser Erwerbsminderung weniger als sechs Stunden.

Die Bewertung erfolgt allerdings nicht nach Ausbildung oder ausgeübtem Beruf, sondern anhand jeder denkbaren Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

Wie viel Rente wird gezahlt?

Die Höhe der Rente ist individuell und von mehreren Faktoren (wie z. B. Bruttoeinkommen, Versicherungszeiten etc.) abhängig. Bei Fragen dazu hilft Ihnen gerne die Deutsche Rentenversicherung weiter. Sie ist unter der Servicenummer 0800 10004800 erreichbar. Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie auch unter www.deutsche-rentenversicherung.de

Wie lange wird gezahlt?

Erwerbsminderungsrenten werden in der Regel als Zeitrenten bezahlt. Dabei ist eine Befristung für maximal drei Jahre zulässig. Danach erfolgt eine Prüfung. Hat sich der Zustand nicht gebessert, wird die Rente weitergezahlt. Ist nach neun Jahren keine Besserung eingetreten, erfolgt die Umwandlung in eine unbefristete Rente wegen Erwerbsminderung.

Wo ist der Antrag zu stellen?

Der Antrag ist schriftlich bei der Deutschen Rentenversicherung zu stellen. Ratsam ist es hierfür, eine der Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung aufzusuchen und alle Versicherungsdokumente sowie evtl. vorhandene medizinische Unterlagen mitzubringen.

Die Adressen der Auskunfts- und Beratungsstellen finden Sie auf der Homepage der Deutschen Rentenversicherung (www.deutsche-rentenversicherung.de). Hier können z. B. auch die Antragsformulare heruntergeladen werden.

Gut zu wissen

Es gilt der Grundsatz: Reha vor Rente. Das heißt: Die Rente wegen Erwerbsminderung wird Ihnen erst gezahlt, wenn feststeht, dass sich auch durch Rehabilitationsleistungen Ihre Erwerbsfähigkeit nicht mehr wiederherstellen lässt.



Voraussetzungen für Erwerbsminderungsrente

Neben der Feststellung der Erwerbsminderung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- ◆ **Mindestversicherungszeit:** 5 Jahre bei der gesetzlichen Rentenversicherung (bzw. Wartezeit)
- ◆ **Pflichtbeiträge:** In den letzten 5 Jahren vor dem Eintritt der Erwerbsminderung muss der Versicherte mindestens 3 Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung geleistet haben. Pflichtbeiträge liegen auch bei Kindererziehungszeiten oder beim Bezug von Entgeltersatzleistungen vor (z. B. Krankengeld, Arbeitslosengeld)

Gut zu wissen

Lassen Sie sich hierzu von der Deutschen Rentenversicherung beraten, denn es gibt Sonderregelungen.



Das sagt das Gesetz

Die Pflegebedürftigkeit ist durch das Elfte Buch im Sozialgesetzbuch definiert. § 14 SGB XI besagt: „Pflegebedürftig (...) sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Es muss sich um Personen handeln, die körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbständig kompensieren oder bewältigen können. Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, und mit mindestens der in § 15 festgelegten Schwere bestehen.“

Wenn Hilfe nötig wird: Was leistet die Pflegeversicherung?

Ob der Versicherte im Sinne der sozialen Pflegeversicherung nach § 14 SGB XI pflegebedürftig ist, entscheidet letztendlich die Pflegeversicherung. Wer in seiner Selbstständigkeit dauerhaft (d. h. für mindestens 6 Monate) auf fremde Hilfe angewiesen ist, kann bei seiner zuständigen Kranken- bzw. Pflegekasse formlos per Telefon, Mail oder Brief Leistungen aus der Pflegeversicherung beantragen.

Am 01.01.2017 wurden die Pflegestufen „0“, 1, 2 und 3 von den Pflegegraden 1, 2, 3, 4 und 5 im Rahmen des Zweiten Pflegestärkungsgesetzes (PSG II) abgelöst. Gesetzlich verankert ist die Änderung in § 140 Sozialgesetzbuch Elf (SGB XI).

Zur Einteilung in die jeweiligen Pflegegrade gibt es ein Prüfverfahren (NBA: Neues Begutachtungsassessment). Mithilfe eines Fragenkataloges mit Punktevergabe werden die Versicherten von der Pflegekasse in einen Pflegegrad eingestuft. Das Hauptaugenmerk liegt dabei auf dem Grad der Selbstständigkeit einer Person, der anhand von Mobilität, kognitiven und kommunikativen Fähigkeiten, Verhaltensweisen und psychischen Problemlagen, Fähigkeit zur Selbstversorgung, Umgang mit krankheits- und therapiebedingten Belastungen sowie der Gestaltung des Alltags und sozialer Kontakte gemessen wird.





Was passiert, nachdem Sie einen Antrag gestellt haben?

1. Die Pflegekasse beauftragt den Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) oder eine andere Prüforganisationen damit, die Pflegebedürftigkeit festzustellen.
2. Führen Sie vor dem – angemeldeten – Besuch des Gutachters ein Pflegetagebuch (erhältlich bei Ihrer Krankenkasse vor Ort), in dem Sie festhalten, bei welchen Verrichtungen Ihnen geholfen wurde und wie lange dies gedauert hat.
Es ist hilfreich, wenn die Person, die Ihnen bisher geholfen hat, bei dem Termin dabei ist.
3. Der Antragsteller erhält von der Pflegekasse einen Bescheid über den zugewiesenen Pflegegrad. Ist das Bescheid Ihrer Meinung nach falsch, können Sie Widerspruch einlegen und ein weiteres Gutachten anfordern.

Gut zu wissen
 Voraussetzung für den Bezug von Leistungen aus der Pflegeversicherung ist, dass Sie in den zehn Jahren vor Antragstellung mindestens zwei Jahre als Mitglied oder Angehöriger eines Mitglieds versichert waren.

4. Es erfolgt die Einteilung in einen von fünf Pflegegraden:

Pflegegrad 1	12,5 bis unter 27 Punkte:	Geringe Beeinträchtigung der Selbständigkeit
Pflegegrad 2	27 bis unter 47,5 Punkte:	Erhebliche Beeinträchtigung der Selbständigkeit
Pflegegrad 3	47,5 bis unter 70 Punkte:	Schwere Beeinträchtigung der Selbständigkeit
Pflegegrad 4	70 bis unter 90 Punkte:	Schwerste Beeinträchtigung der Selbständigkeit
Pflegegrad 5	90 bis unter 100 Punkte:	Schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung

5. Bei den Leistungen wird unterschieden, ob Sie einen Pflegedienst in Anspruch nehmen oder Angehörige oder andere Personen mit der Pflege betrauen. Im zweiten Fall zahlt die Pflegekasse das Pflegegeld direkt an Sie aus, damit Sie es an die Sie betreuende Person weiterreichen. Leistungen professioneller Pflegedienste und Pflege durch Angehörige oder Vertraute können auch kombiniert werden.

Gut zu wissen
 Benötigen Sie nicht den vollen Satz der Sachleistung, die von der Pflegekasse an den ambulanten Pflegedienst direkt gezahlt wird, so wird der Betrag anteilig als Pflegegeld an Sie ausbezahlt. Dies wird Kombinationsleistung genannt. Für mögliche Einsparungen in den Sachleistungen erhalten Sie Preisvergleichslisten zugelassener ambulanter Pflegedienste bei den Pflegekassen.

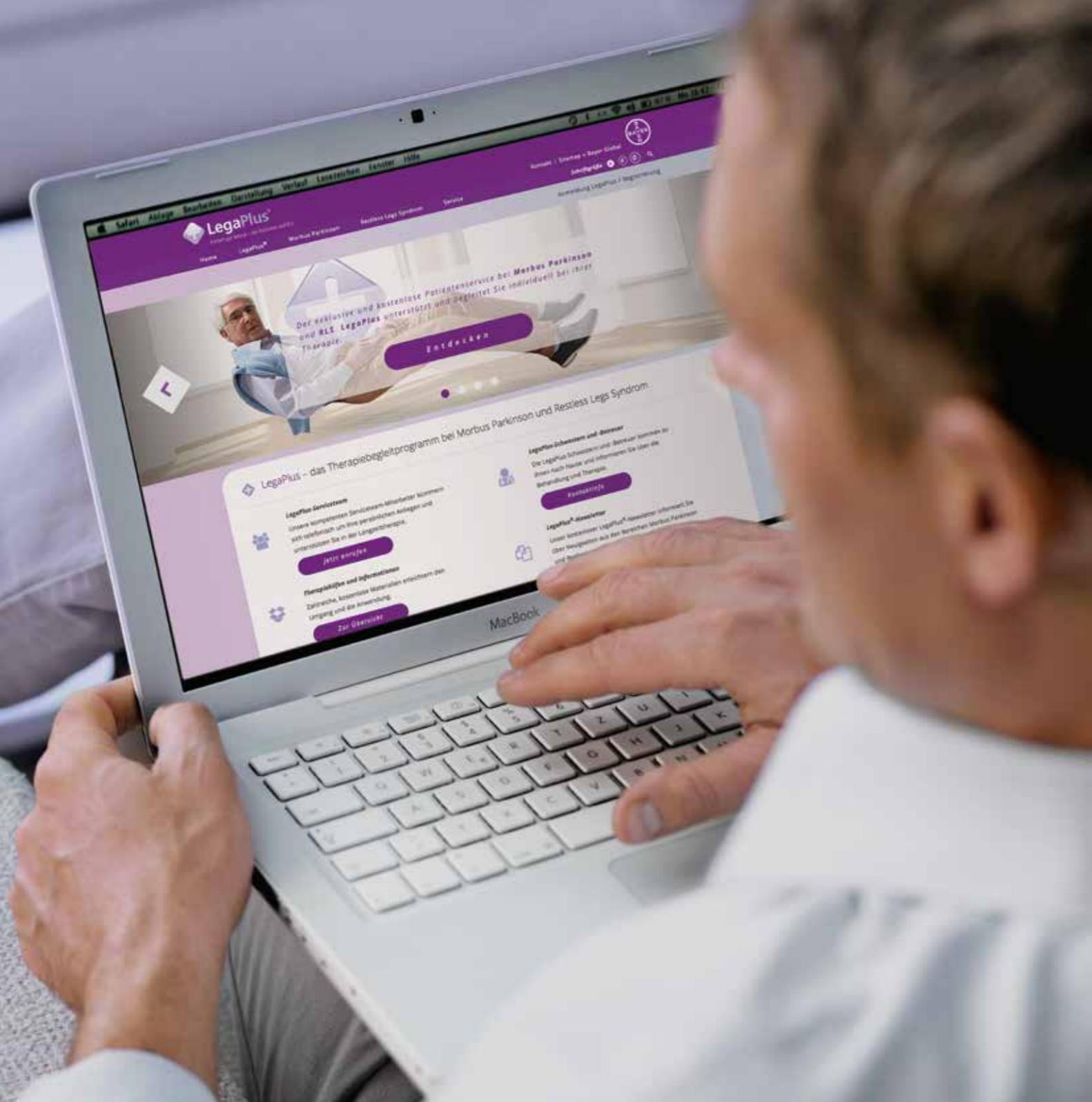
Hilfe für den Haushalt

Wenn der Vater oder die Mutter eines Kindes, das noch keine 12 Jahre alt ist, infolge des Morbus Parkinson den Haushalt nicht mehr selbstständig führen kann, darf eine Haushaltshilfe eingesetzt werden. Der Anspruch darauf besteht jedoch nur, falls eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann.

Was versteht man unter Homecare?

Eine besondere Form der medizinischen Betreuung zu Hause wird Homecare genannt. Dabei wird der Patient zu Hause mit erklärungsbedürftigen Hilfsmitteln, Medizinprodukten oder Verband- und Arzneimitteln versorgt. Homecare hat nichts mit der Pflegeversicherung zu tun, sondern wird durch die Sanitätshäuser und deren medizinisch geschultes Personal im Rahmen einer ambulanten ärztlichen Therapie erbracht. Leistungen im Rahmen von Homecare werden von der Krankenkasse über die Erstattung der Produktkosten finanziert.





Wo kann ich weitere Hilfestellung bekommen?

Die in dieser Broschüre aufgeführten Informationen dienen einem ersten Überblick über die vielfältigen Angebote zur Pflege. Bei vertiefenden Auskünften, muss in der Regel der jeweilige Einzelfall geprüft werden.

Um weitergehende Informationen zu erhalten, haben Sie folgende Möglichkeiten:

1. Fragen Sie den zuständigen Leistungsträger

Die Mitarbeiter in Behörden sind dazu verpflichtet, Ihnen Auskunft über die Ihnen zustehenden Leistungen zu geben. Auch bei den Kranken- und Pflegekassen sollten Ihnen die entsprechenden Auskünfte gegeben werden.

2. Wenden Sie sich an das LegaPlus®-Serviceteam

Als Ratgeber bei Fragen zur Parkinsonkrankheit, insbesondere zur Pflege, steht Ihnen natürlich auch das LegaPlus®-Serviceteam zur Verfügung. Sie erreichen uns auf folgenden Wegen:

Telefon (gebührenfrei): 0800-70 70 706

Mo.-Fr.: 8.00–18.00 Uhr

E-Mail: info@legaplus.de

www.LegaPlus.de



Das Einfach-einfacher-Programm: Ihre persönliche Therapiebegleitung bei M. Parkinson oder RLS.

LegaPlus®-Serviceteam*

Groner Landstraße 3 | 37073 Göttingen
Telefon (gebührenfrei): 0800-70 70 706
Mo. – Fr.: 08.00 – 18.00 Uhr
E-Mail: info@legaplus.de

www.LegaPlus.de

*Ein Service von Vitartis im Auftrag
von Bayer



Einfach gut betreut – bei M. Parkinson und RLS.